

Nutzungsbedingungen haltern**auto**strom (ePower basic)

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Stadtwerke Haltern am See GmbH (SWH) benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag haltern**auto**strom („Auftrag“). Anschließend prüft SWH das Angebot des Kunden.
- 1.2 Der Vertrag über haltern**auto**strom unterwegs („Vertrag“) kommt zustande, sobald SWH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt.

2. Vertragsänderungen

- 2.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970) und der StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I, S.2391) in der Fassung vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S.2006) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWH unzumutbar werden, ist SWH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 2.2 SWH wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz (1) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Schriftform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWH bei Bekanntgabe besonders hingewiesen.

3. Abrechnungsgrundlage

- 3.1 Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation/des jeweiligen Ladepunktes ist SWH berechtigt, die Stromlieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) vorzunehmen. SWH weist darauf hin, dass technisch (fahrzeugseitig) bedingt noch nicht alle Fahrzeuge in der Lage sind, mit Gleichstrom (DC) beladen werden zu können.
- 3.2 Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Wechselstrom (AC) beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden AC-Ladestationen beladen werden. Entsprechend dürfen Fahrzeuge, die technisch bedingt ausschließlich mit Gleichstrom beladen werden können, nur an entsprechenden DC-Ladestationen beliefert werden.
- 3.3 Fahrzeuge, die technisch bedingt in der Lage sind, sowohl mit Wechselstrom als auch mit Gleichstrom beladen werden zu können, dürfen nur in der jeweiligen Stromart (Wechselstrom oder Gleichstrom) beladen werden.

- 3.4 SWH ist berechtigt, entweder eine leistungs- oder eine zeitbasierte Abrechnung vorzunehmen.
- 3.5 Bei der Belieferung mit Gleichstrom (vgl. Ziff. 3.1) ist derzeit eine leistungsbasierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden (kWh) nicht möglich. Hier erfolgt eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs je angefangener Minute, wobei SWH vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet. SWH behält sich bei der Belieferung mit Gleichstrom ausdrücklich eine leistungsbasierte Abrechnung vor, soweit diese technisch möglich wird.
- 3.6 Bei der Belieferung mit Wechselstrom (vgl. Ziff. 3.1) erfolgt an SWH AC-Ladestationen in der Regel eine leistungsbasierte Abrechnung auf Basis von Kilowattstunden. SWH behält sich hier insbesondere bei der Beladung an AC-Ladestationen von Roamingpartnern eine zeitbasierte Abrechnung auf Basis der Dauer des Ladevorgangs vor, soweit an diesen Ladestationen eine leistungsbasierte Abrechnung technisch nicht möglich ist.
- 3.7 Einzelheiten der jeweiligen zeit- und leistungsbasierten Messungen sind Ziff. 8 dieser Nutzungsbedingungen Autostrom zu entnehmen.

4. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 4.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 5 des Auftrags, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.
- 4.3 Rechnungen werden zu dem von SWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 4.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SWH, wenn SWH erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 4.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SWH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.7 SWH behält sich die Umstellung der Rechnungsversendung in digitaler Form, über das „SWH ePower Portal“ vor. Der Kunde erklärt sich hiermit bereits jetzt einverstanden.

5. Lieferbeginn

- 5.1 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.
- 5.2 Einen von Abs. (1) abweichenden Termin wird SWH dem Kunden schriftlich mitteilen.

6. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen SWH Ladestationen

- 6.1 SWH stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an SWH Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 5 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

7. Preise/Rechnungsbetrag; Stromlieferung; Eichrechtskonformität

- 7.1 Der Rechnungsbetrag für die leistungsorientierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr. Zum Nachweis der Eichrechtskonformität seiner leistungsorientierten Stromlieferung ist der Kunde berechtigt, über das SWH Privatkundenportal „SWH ePower Portal“ seine leistungsorientierten Ladevorgänge kilowattstundengenau zu überprüfen. Der Kunde erreicht das „SWH ePower Portal“ über die SWH Mobility Internetseite (<https://www.innogy.com/emobility>). Im Log-in Bereich „SWH ePower Portal“ kann der Kunde sich die kostenlose Prüfsoftware „Checkbill“ zur Überprüfung seiner leistungsorientierten Ladevorgänge herunterladen.
- 7.2 Der Rechnungsbetrag für die zeitbasierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Strompreis pro Minute multipliziert mit der Ladezeit (in Minuten) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.
- 7.3 Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

8. Messung, Ablesedaten und Zutrittsrecht

- 8.1 Für einen leistungsorientierten Ladevorgang gilt: Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrags genannten Arbeitspreis für leistungsorientierte Ladevorgänge abgerechnet.
- 8.2 Für einen zeitbasierten Ladevorgang gilt: Während des Ladevorgangs wird die Anschlusszeit in der jeweiligen Ladestation erfasst. Die für den jeweiligen Ladevorgang konkret benötigte Anschlusszeit (in angefangenen Minuten, wobei SWH vor Ablauf einer halben Minute zugunsten des Kunden auf den vorherigen Minutenwert abrundet) wird mit dem in Ziffer 5 des Auftrages genannten Arbeitspreises für zeitbasierte DC-Ladevorgänge abgerechnet.

8.3 SWH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SWH gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

9.1 SWH ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SWH berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SWH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWH eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung

9.3 SWH hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

Satz 1 § 7 der allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWH gemäß § 9.2 der Nutzungsbedingungen haltern **auto**strom (ePower Basic) beruht.

11. Bonitätsauskunft

SWH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWH Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, oder an die Schufa Holding AG, Massenbergr. 9 –13, 44787 Bochum oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstr. 2, 81373 München. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann SWH den Vertragsschluss verweigern.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 12.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von SWH mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absätzen (2), (3) und (4) bleiben von diesem Absatz (1) unberührt.
- 13.2 SWH ist berechtigt, in den Fällen des § 9 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 9 Abs. (2) ist SWH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 13.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 13.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.